



Infoblatt Herstellungsbeiträge



Was ist ein Herstellungsbeitrag?

Im Kommunalabgabengesetz (KAG) - Artikel 5 - schreibt der Gesetzgeber vor, dass der Aufwand für die Herstellung der öffentlichen Entwässerungsanlagen (Kanalnetz und Kläranlage) und Wasserversorgungsanlagen von den Grundstückseigentümern (oder den Erbbauberechtigten) getragen werden müssen. Herstellungsbeiträge sind ein besonderes Entgelt dafür, dass einem Grundstück durch die Möglichkeit des Anschlusses an eben diese öffentlichen Einrichtungen ein Vorteil erwächst. Herstellungsbeiträge werden erhoben für

- die Wasserversorgungsanlage
- die Entwässerungsanlage

Die Herstellungsbeiträge dienen zur Deckung des Investitionsaufwandes für die Herstellung der gesamten Entwässerungseinrichtung, d.h. für den Bau der Kanäle, der Grundstücksanschlüsse (im öffentlichen Bereich), der Pumpstationen und der Kläranlage.

Welche Grundstücke sind beitragspflichtig?

Ein Herstellungsbeitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte bzw. gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben,

- * wenn ein Recht zum Anschluss an die gemeindliche Entwässerungsanlage besteht bzw. wenn sie tatsächlich angeschlossen sind.
- * die ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage haben oder tatsächlich an der Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind.

Wann wird ein Beitrag erhoben?

Der Beitrag entsteht mit dem Abschluss der Maßnahme.

Neubau:

Die Beitragsschuld entsteht, sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen ist bzw. angeschlossen werden kann und der Neubau fertig/bewohnbar ist.

An- und Umbauten bzw. Nutzungsänderung (Nacherhebung):

Tritt eine Veränderung der Grundstücks- oder Geschossfläche, der Bebauung oder der Nutzung ein, so sind Flächenmehrungen beitragspflichtig. Beispiele:

- *nachträglicher Ausbau eines bisher nicht ausgebauten Dachgeschosses
- *Anbau an das Gebäude (z. B. Wintergarten, etc.)
- *Aufstockung bzw. Umbau eines Wohnhauses
- *Zukauf einer Nachbarfläche zum Grundstück

*Nutzungsänderungen von Hallen und landwirtschaftlichen Gebäuden für gewerbliche bzw. Wohnzwecke (z. b. Scheune/Garage zu Werkstatt/Wohnung - auch wenn kein Abwasseranschluss vorhanden ist! Hier ist die Art der Nutzung ausschlaggebend)

Zu welchen Mitteilungen bin ich verpflichtet?

Im Sinne der Beitragsgerechtigkeit aller Bürger heißt es gern. Art. 5 Abs. 2a Satz 2 KAG: „Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, dem Beitragsgläubiger für die Höhe des Beitrags maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen, auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen, Auskunft zu erteilen.“

Wie hoch sind die Beiträge?

Die Beiträge richten sich nach den jeweils gültigen Beitrags- und Gebührensatzungen zur Entwässerungssatzung bzw. Wasserabgabesatzung der entsprechenden Gemeinde bzw. Stadt Wemding (BGS/EWS). Diese sind auf der entsprechenden Homepage veröffentlicht.

Der Beitrag berechnet sich nach der Grundstücksfläche und nach der Geschoßfläche (nicht Wohnfläche!). Keller werden mit voller Fläche herangezogen, Dachgeschosse nur soweit sie ausgebaut sind).

Verjährung:

Ein Herstellungsbeitrag unterliegt der vierjährigen Verjährungsfrist. Beginn der Verjährungsfrist ist immer der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beitragspflicht entstanden ist (§ 170 (1) AO).

Beispiel:

Ein Neubau wurde Mitte 2020 endgültig fertiggestellt und ist nun bezugsfertig. Somit beginnt die Festsetzungsfrist am 01.01.2021 und endet am 31.12.2024.

Achtung: Bestimmte Maßnahmen die eine Beitragspflicht auslösen, wie. z.B. der Bau eines Wintergartens ohne erforderliche Baugenehmigung oder der Ausbau eines Dachgeschosses wird oft der Gemeinde nicht bekanntgegeben. Die Frist ist in diesen Fällen gehemmt. Hier beginnt die Festsetzungsfrist erst ab der Bekanntgabe der Entstehung der Beitragspflicht.

Beispiel:

Die beitragsabrechnende Stelle der Gemeinde erfährt Mitte 2020 zufällig, dass ein noch nicht veranlagtes Dachgeschoss nun ausgebaut wurde. Somit beginnt die Festsetzungsfrist am 01.01.2021 und endet am 31.12.2024. Wann der Ausbau erfolgte ist in diesem Fall nicht entscheidend, auch wenn der Ausbau schon 15 Jahre zurück liegt.

Diese Kurzinfo soll Ihnen einen Überblick über das Herstellungsbeitragsrecht geben und darauf vorbereiten, dass hier eventuell noch Kosten auf Sie zukommen, die Sie bei der Baufinanzierung mit einplanen sollten. Es handelt sich um eine stark vereinfachte Information, ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

Für weitere Erläuterungen oder Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Steueramts gerne zur Verfügung:
steueramt@vg-wemding.de